

Jahresbericht des Sportgerichtes SPV

In diesem denkwürdigen Jahr 2020 gingen beim Sportgericht drei Rekursfälle ein. Davon wurden die zwei Rekurse wegen falschem Peitschengebrauch noch vor der Verhandlung zurückgezogen. Es ist unverändert nicht Sinn und Zweck der Funktion des Sportgerichts, wenn Rekurse allein aus taktischen Gründen eingereicht werden, um eine aufschiebende Wirkung zu erreichen. Mit der geänderten Bestimmung von § 176 Ziff. 5 GRR werden sich solche Rekurse hoffentlich zukünftig erübrigen.

Der dritte Rekurs richtete sich gegen einen Entscheid der Sanktionskommission des SPV wegen Verweigerung und Vereitelung einer Dopingprobe. Der Rekurs wurde abgewiesen. Nach Auffassung des Sportgerichts sind die Dopingbestimmungen strikte einzuhalten. Wird das Pferd nach dem Rennen zur Entnahme einer Dopingprobe aufgeboten, muss der Trainer oder dessen Vertreter das Pferd direkt an die Stelle der Rennbahn bringen, an welcher die Probeentnahme stattfindet und hat sich an die Anweisungen der Dopingfunktionäre zu halten. Der Trainer ist dafür verantwortlich, sich so zu organisieren, dass er über genügend Personal und Ausrüstungsmaterial verfügt, um die Dopingbestimmungen einhalten und den Anweisungen der Dopingfunktionäre Folge leisten zu können.

Ich bedanke mich bei der Sportrichterin und den Sportrichtern sowie beim Gerichtsschreiber Dominik Fantoni für die sehr angenehme Zusammenarbeit. Ebenso bedanke ich mich für die Einladungen der Rennvereine an ihre Renntage.

Uster, im Januar 2021

Die Präsidentin:

Kathrin Teuscher